



Samtgemeinde Bersenbrück
z. Hd. Herr Brockmann
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 09.02.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 1 FB.42 -51311- 459- LIV 401

Telefon
0511 106 - 7471

Hannover
05.04.2016

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren; RdErl. d. MK vom 16.02.2015

Bezug: Ihr Antrag vom 09.02.2016

- Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
- Aufkleber des BMFSFJ

Zuwendungsbescheid

I. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen gem. § 23 i. V. m. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) (Nds. GVBl. S. 276), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK vom 16.02.2015, Nds. MBl. Nr. 28/2015, S. 903) eine Zuwendung in Höhe von

180.000,00 €

(in Worten: **einhundertachtzigtausend Euro**)

aus Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen.

Die Maßnahme ist im Bewilligungszeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.12.2017 durchzuführen.

Der Zuwendungsbetrag ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

Krippe o. Tagespflege	Neue Plätze	Zuwendung pro neuem Platz	Zuwendungsbetrag
Krippe	15	12.000,00 €	180.000,00 €
Summe Zuwendung			180.000,00 €

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Bewilligung stützt sich auf die Angaben und Versicherungen des eingereichten Antrags.

Die Zuwendung ist bestimmt zur Weiterleitung an die Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius Bersenbrück, Stiftshof 3, 49593 Bersenbrück.

II. Zuwendungszweck und Finanzierungsplan

Die Zuwendung ist zweckgebunden für Ausgaben für investive Maßnahmen und Ausstattung zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege. Sie darf nur entsprechend Ihres Antrags und des unten aufgeführten Finanzierungsplans für die **Einrichtung Katholischer Kindergarten Zur Freude, Waldweg 3 in 49593 Bersenbrück** zur Schaffung von 15 Betreuungsplätzen für unter Dreijährige verwendet werden.

Als zuwendungsfähig werden folgende Ausgaben gemäß Ihres Antrags anerkannt und gemäß nachstehender Aufstellung finanziert:

Ausgaben	450.000,00 €
Einnahmen	
Eigenmittel	27.000,00 €
Drittmittel	243.000,00 €
Zuwendung	180.000,00 €
Summe Einnahmen	450.000,00 €

Der Finanzierungsplan wird hiermit für verbindlich erklärt.

III. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die mit der Zuwendung erworbene Ausstattung ist 5 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile sind bei Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen 25 Jahre und bei Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege 7 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist können Sie über diese Gegenstände frei verfügen.

Die bewilligte Zuwendung wird gemäß Nr. 7.7 der Richtlinie nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Abweichend von Nr. 5.4 der ANBest-GK ist der **Verwendungsnachweis** spätestens bis zum **30.09.2018** bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover vorzulegen. Der zu verwendende Vordruck ist unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/ausbautb> herunterzuladen.

Bis zum **30.09.2018** müssen die **Betriebserlaubnis** nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe für das vorgenannte Vorhaben durch das Nds. Kultusministerium (MK), Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (Fachdienst) sowie die bauaufsichtlichen und/oder sonstigen Genehmigungen der zuständigen Baubehörden vorliegen bzw. erteilt worden sein.

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegerperson bzw. an einen Investor, der nicht selbst Träger der Einrichtung oder Tagespflegestelle ist, als weiteren Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Sie als Erstempfänger an den Dritten muss in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen (siehe hierzu Nr. 12 VV-GK). Bei einer Weiterleitung ist dem Dritten die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides aufzuerlegen. Handelt es sich bei dem Dritten als Letztempfänger nicht um eine Gebietskörperschaft, ist die Anwendung der ANBest-P in dem Bescheid vorzuschreiben. Der Dritte hat Ihnen gegenüber einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Abweichend von Nr. 5.6 ANBest-Gk bzw. Nr. 6.10 ANBest-P wird auf die Vorlage des Verwendungsnachweises und der Belege des Dritten an die Niedersächsische Landesschulbehörde verzichtet.

In den Räumen der Kindertagesstätte, an den Baustellen und bei Veröffentlichungen jeglicher Art ist in geeigneter Weise auf die Mitfinanzierung des Bundes hinzuweisen. Bezüglich der Bundesfinanzierung sind der Leitfaden sowie die entsprechenden Vorlagen für Printmedien und Bauschilder auf der Homepage des Bundesamtes für Raumwesen und Bauordnung unter http://www.bbr.bund.de/BBR/DE/BaufachlicherService/Regelungen/Vorlagen_PrintmedienundBauschilder/dateien.html?nn=553534 zu beachten.

Die Zuwendung darf bei der Förderung von Kindertagesstätten höchstens 92,31 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Liegen die mit Verwendungsnachweis nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben unter diesem Prozentsatz, so reduziert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig.

Der Antrag mit allen zugrunde liegenden Unterlagen, der Verwendungsnachweis und die Belege zum Verwendungsnachweis sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Dokumente sind bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und im Falle einer Prüfung bereitzuhalten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Voraussetzungen hierfür können Sie unter www.justizportal.niedersachsen.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dr. Plewe

V. Hinweise

Gemäß RdErl.d.MF vom 02.05.1996-12-0022 / 30- 1996- bin ich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Ausschreibungsvoraussetzungen gem. § 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in Verbindung mit der Niedersächsische Wertgrenzenverordnung und/oder gem. § 3 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) einzuhalten sind.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern meines Hauses sowie beim Niedersächsischen Kultusministerium, dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 1 Nds. AG SGB VIII und der ggf. mit der Begleitung und Evaluierung betrauten Institution gespeichert.

Bitte überweisen Sie keine Beträge zurück, ohne vorher von mir ein Kassenzettel erhalten zu haben.

Das Bauschild ist gemäß Erlass/Schreiben des BMVBS vom 25.02.2010 und dem Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierter und geförderter Baumaßnahmen zu erstellen und gut sichtbar für die Öffentlichkeit aufzustellen (vgl. http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/PrintMedien/Kampagnenlogos/Bildwortmarken-Logo-mit-Foerderzusatz/bildwortmarken-logo-mit-foerderzusatz_node.html?__site=SG).

Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung soll der Aufwand zur Erstellung eines Bauschildes angemessen gehalten werden. Bei Baumaßnahmen mit Baukosten bis zu 300.000 € kann daher vor Ort entschieden werden, mit welchem für die konkrete Maßnahme angemessenen Aufwand die Bauschildvorlage umgesetzt wird. Geeignete Mittel können z.B. eine entsprechende Materialwahl oder eine Verkleinerung des Bauschildes sein.

Eine Durchschrift dieses Bescheides erhält:

- Nds. Kultusministerium, Fachdienst

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden.

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers und

1.2.2 bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln

des Empfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern,

2.1.2 bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.

2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungs-fähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Der Empfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Empfängers

Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden,

4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Der Sachbericht muss ferner eine Erklärung enthalten, dass die Geldleistung alsbald nach der Auszahlung für den im Bescheid bestimmten

Zweck verwendet wurde (§ 49a Abs. 4 VwVfG, z.B. Nr. 1 ANBest-Gk). Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 5.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Bei einzeln veranschlagten Projekten ergibt sich der zahlenmäßige Nachweis aus der Haushaltsrechnung. Bei nicht einzeln veranschlagten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis durch eine (maschinell aus der Buchführung abgeleitete) Nebenrechnung erbracht, die in den Büchern des Zuwendungsempfängers gespeichert bleibt. Die in die Nebenrechnung aufgenommenen Buchungssätze müssen einen Hinweis auf die Haushaltsstelle enthalten, unter der die Belege gesammelt worden sind.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird der zahlenmäßige Nachweis bei einzeln veranschlagten Projekten aus der Haushaltsrechnung erbracht, ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Vorliegen der Haushaltsrechnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.5 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis gilt Nr. 5.3 entsprechend. Sofern die Haushaltsrechnung noch nicht aufgestellt ist, ist ein entsprechender Nachweis aus der Buchführung abzuleiten.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.